

Der Präsident

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 28. April 2016

Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung (Drucksache 18/3850)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Diese Gelegenheit nehmen wir im Folgenden gerne wahr.

Nach unseren Informationen ist der vorliegende Gesetzentwurf mit dem Landesfeuerwehrverband abgestimmt worden. Auch die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände haben dem zugestimmt, wenn auch mehrheitlich mit deutlichem Zähneknirschen und wohl auch zur Gesichtswahrung des Landesverbandes.

Es darf nicht verkannt werden, dass die gesetzliche Neuregelung zu einem erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bei den ehrenamtlichen Vorständen der freiwilligen Feuerwehren sowie bei den Gemeindevertretungen und damit auch den Kommunalverwaltungen führt, ohne dass es zu inhaltlichen Verbesserungen der Aufgabenwahrnehmung der Feuerwehren im Bereich Kameradschafts- und Kulturpflege kommt. Vielmehr werden diese Aufgaben, für die die freiwilligen Feuerwehren in vielen Dörfern Schleswig-Holsteins die letzten Kulturträger sind, künftig deutlich komplizierter, schwieriger und aufwendiger. Dies ist das genaue Gegenteil von der politischen Absicht, Ehrenamt zu stärken und von bürokratischen Pflichten zu entlasten!

Durch den Gesetzentwurf, für den noch nicht einmal eine Begründung vorgelegt wurde, sollen rechtliche Grauzonen und juristische Unklarheiten beseitigt werden. Dieses gelingt aber nur auf Kosten neuer Probleme, die durch diese gesetzliche Regelung überhaupt erst geschaffen werden. So sind eine Reihe von neuen juristischen

Fragestellungen noch offen und ungeklärt, wenn die Gemeinde jetzt vertreten durch den Bürgermeister das Busunternehmen für die „Blaufahrt“ beauftragt und als Veranstalter des jährlichen Feuerwehrballs auftritt. Welche Folgen hat die Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung aus der Gemeindeordnung auf die Auswahl des Discjockeys und des Buffets? Welche Beschlüsse der Gemeindevertretung muss ein Bürgermeister herbeiführen, um als Veranstalter für Auftritte des Musikzuges und der Theatergruppe aufzutreten, wenn diese mit einem finanziellen Risiko für die Kameradschaftskasse verbunden sind? Es ist schon heute absehbar, dass sich in der praktischen Umsetzung zahlreiche weitere haushalts- und haftungsrechtliche Fragen ergeben werden, die durch die bislang bekannt gewordene Fassung der Mustersatzung für die Kameradschaftskassen nicht hinreichend geklärt werden können.

Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, die bisherige Praxis der Kameradschaftskassen in den freiwilligen Feuerwehren Schleswig-Holsteins beizubehalten. Es hat sich über viele Jahrzehnte eine mehrheitliche Rechtsauffassung herausgebildet, nach der die freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein auf zwei juristischen Füßen stehen: Als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde zur Erfüllung der Aufgaben nach Brandschutzgesetz, sowie gleichzeitig als nicht rechtsfähige Vereine gemäß § 54 BGB. Für diese Sichtweise spricht auch, dass auch künftig die Aufnahme von neuen Mitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern in den freiwilligen Feuerwehren durch die Mitgliederversammlung durch (qualifizierten) Mehrheitsbeschluss erfolgen sollen. Diese juristische Konstruktion hat sich in der Praxis bewährt. Wenn es berechnete juristische Bedenken gegen die derzeitige gesetzliche Regelung gibt, so ist es einfacher, diese durch eine Klarstellung im Gesetzestext auszuräumen, als die bewährte Praxis in 1.371 selbstständigen Feuerwehren und in 1.110 Kommunalvertretungen zu ändern, die alle einen neuen Prozessablauf festlegen müssen.

Unstrittig ist, dass es in der Vergangenheit durch das Fehlverhalten von Verantwortlichen zu Regel- und Gesetzesverstößen gekommen ist. Diese sind nach unserer Einschätzung zu einem großen Anteil auf mangelndes Wissen und unzureichende Schulungen zurückzuführen. Bei einigen öffentlich bekannt gewordenen Fällen stellt sich auch die Frage, ob die Dienstaufsicht pflichtgemäß ausgeübt wurde. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der unterhaltenden Kameradschaftskassen bei den freiwilligen Feuerwehren Schleswig-Holsteins machen die festgestellten Verstöße jedoch nur einen sehr geringen Anteil aus. Es ist keineswegs sichergestellt, dass nicht auch mit der Neuregelung in Einzelfällen versucht werden wird, Grauzonen auszunutzen oder bewusst gegen Bestimmungen zu verstoßen. Darum halten wir es für eine Illusion, dass die Regelungen des Gesetzentwurfes in der Umsetzung zu einer größeren Rechtssicherheit führen.

Vielmehr ist zu befürchten, dass zahlreiche Feuerwehren versuchen werden, dem komplizierten und bürokratischen Regelwerk der Kameradschaftskassen dadurch zu entfliehen, dass sie eingetragene Vereine gründen, um darüber die Kameradschaftspflege und Kulturträgerschaft abzuwickeln. Die vereins- und steuerrechtlichen Fallstricke bei gemeinnützigen Vereinen sind jedoch weitaus größer als die bisherigen Probleme der Kameradschaftskassen. Hinzu kommt, dass es für Fördervereine der freiwilligen Feuerwehren keine verbindlichen Aufsichtsorgane gibt. Insofern sehen wir die Entwicklung von der Kameradschaftskasse als nicht rechtsfähiger Verein zu einem eingetragenen gemeinnützigen Förderverein eher kritisch und problembehaftet.

Zusammenfassend regen wir an, noch einmal grundlegend zu prüfen, ob durch Klärstellungen im Gesetz und bessere Schulung der Wehrführer die gewünschte Rechtssicherheit bei den Feuerwehr-Kameradschaftskassen nicht erfolgreicher und zielorientierter geschaffen werden kann.

Gern sind wir bereit, unsere Auffassung im mündlichen Vortrag weiter zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Altmann', with a large, sweeping initial 'A'.

(Dr. Aloys Altmann)
Präsident